

Europarecht (6/2016)

Dialogfolien als „Produkt“ des Lehr- und Lernvertrags

Nachtrag zur „Europäischen Verfassung“
(zum 14.06.2016)

A. „Dialogfolien“

Das integrierte Veranstaltungskonzept (nahtloser Übergang von Vorlesung in Übung und umgekehrt) ist durch das **Konzept „fs³“** („flexible, sensible and sensitive solution“) und durch die Zielvorgabe eines **Lehr- und Lernvertrags*** geprägt.

Grundsätzlich prüft die Professorin nur das, was sie gelehrt hat; aber sie lehrt wesentlich mehr als sie prüft.

Damit die Selektionsentscheidung – welche (rechts)wissenschaftliche Perspektive, welche Methodik und Dogmatik, welche Szenarien mit welcher Impact- und Multiplikationsambition – die Chance auf Teilen hat („sharing academia“ (eigene Terminologie) in Anlehnung an „sharing economics“), tritt die Professorin **„in Dialog“** mit den Studierenden im Interesse eines gemeinsamen „Vorlesungsdesigns“ (eigene Terminologie).

*Lehr- und Lernvertrag des Fachgebiets Öffentliches Recht der Technischen Universität Darmstadt in Anlehnung an den Beitrag von C. Sutter, veröffentlicht in **ZDRW, Heft 2013, S. 85-87.**

A. „Dialogfolien“

Ein Instrument dieses Dialogs sind die „Dialogfolien“, die sich in dieser Version (6/2016) der „Europäischen Verfassung“ zuwenden.

Es werden (Einstiegs-)Quellen und Hintergrundinformationen geteilt sowie Antworten auf Verständnis- und weiterführende (Forschungs-)Fragen präsentiert. Die Professorin ist ständig an neuen (Rechts-)Fragen / Szenarien – insbesondere aus Perspektive von Studierenden – interessiert und fordert deshalb ausdrücklich zur Beteiligung auf.

Das Angebot eines Lehr- und Lernvertrags ist Bestandteil eines Ansatzes von „open innovation“ in der Wissenschaft - wobei die Betonung auf „schaffen“ liegt. Dies können „wir“ am besten kooperativ und multidisziplinär erreichen – um das Potenzial von Studierenden, die kein traditionelles juristisches Kapazitäts- und Kompetenzportfolio (kein juristisches Hauptstudium, keine Karriere als Richter, Rechtsanwalt...) erstreben, zu integrieren.

B. „Europäische Verfassung“

I. Situation:

Am 14.06.2016 argumentierte ein Studierender mit dem Verfassungsbegriff im Kontext von europäischem Primärrecht.

II. Vorveröffentlichung

Die Basicsfolien enthalten rechtsgeschichtliche Informationen über die Europäische Verfassung (Folienpräsentation in der Version 12.04.2016 Slide 38 ff.).

III. Dialoginteresse der Professorin

1. Festzuhalten ist: „Verfassung“ ist im Kontext des Unionsrechts (derzeit) **Geschichte**, aber nicht geltendes Recht.

B. „Europäische Verfassung“

2. Festzuhalten ist: Unionsrechtliches Primärrecht besteht aus einer Trias von (vgl. zur Trias aus dem Vertrag über die Europäische Union (EUV), dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EUGRC) – vgl. Art. 1 UAbs. 3 EUV, Art. 1 Abs. 2 AEUV und Art. 6 Abs. 1 EUV.

Art. 1 UAbs. 3 EUV

Grundlage der Union sind dieser Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "Verträge"). **Beide Verträge sind rechtlich gleichrangig.** [...]

Art. 1 Abs. 2 AEUV

Dieser Vertrag und der Vertrag über die Europäische Union bilden die Verträge, auf die sich die Union gründet. Diese **beiden Verträge, die rechtlich gleichrangig sind, werden als "die Verträge" bezeichnet.**

B. „Europäische Verfassung“

Art. 6 Abs. 1 EUV

Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; **die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.**

3. Nach dem Prinzip der Normenhierarchie ist Sekundärrecht grundsätzlich an Primärrecht zu messen. Die primärrechtliche Kategorie „Verfassung“ ist in der deutschen Rechtsordnung durch das GG repräsentiert.

Die Verwendung der Begriffs „Verfassung“ im Kontext mit Unions-/Europarecht ist irreführend.